

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro  
zuzüglich Portokosten  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 36**

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

**16. Oktober 2008**

Inhalt:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

### **Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech**

Az. 171 - 41

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG);**

**Antrag der Bioenergie Schmid GbR, Bergstraße 10, 86857  
Hurlach, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen  
Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Ände-  
rung (Erweiterung) der bestehenden Biogasanlage auf dem  
Grundstück Fl.Nr. 649 der Gemarkung Hurlach**

Die Bioenergie Schmid GbR hat die immissionsschutzrechtliche  
Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung  
(Erweiterung) der bestehenden Biogasanlage auf dem  
Grundstück Fl.Nr. 649, Gemarkung Hurlach, beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG  
und Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das  
Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer standortbe-  
zogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das  
Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglich-  
keitsprüfung durchzuführen ist, da nach Einschätzung des  
Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger  
Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG  
aufgeführten standortbezogenen Kriterien durch das Vorhaben  
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwar-  
ten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz  
UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen,  
dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selb-  
ständig anfechtbar ist.

Landsberg am Lech, den 16. Oktober 2008

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat